

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 26.06.2012 (Az.: 27.5-74503-121) gemäß § 18 Abs. 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über Kenntnisse der spanischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Spanisch am Romanischen Seminar genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über Kenntnisse der spanischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Spanisch am Romanischen Seminar**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für das Fach Spanisch (Erst- und Zweifach) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der spanischen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis kann erfolgen durch

- einen Schnitt von mindestens 11 Punkten im Grundkurs oder 9 Punkte im Leistungskurs in Spanisch in den letzten zwei Jahren der Oberstufe (wobei Spanisch als Seminarfach nicht berücksichtigt wird),

oder

- das Bestehen einer der folgenden Sprachprüfungen

a) „DELE Nivel B1/ B1 Escolar“,

oder

b) der Grundstufe I-III (A1-B1) (jeweils im Umfang von 4 SWS) am FSZ (Fachsprachenzentrum) der LUH oder von UNIcert I

oder

- einen nachgewiesenen Aufenthalt in einem spanischsprachigen Land von mindestens 9 Monaten, Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber mit spanischer Muttersprache, Studierende aus vom Romanischen Seminar anerkannten Austauschprogrammen der Leibniz Universität Hannover und Studierende, die bereits einen Hochschulabschluss im spanischsprachigen Ausland erworben haben. Der Nachweis über die Sprachkenntnisse in der spanischen Sprache gemäß §1 Absatz 1 ist durch entsprechende Dokumente zu erbringen.

(2) Das Ergebnis der Sprachtests bzw. die Durchschnittspunktzahl der letzten vier Halbjahresnoten im Fach Spanisch darf zum Beginn des Studiums nicht älter als **zwei** Jahre sein. Der Auslandsaufenthalt darf ebenfalls nicht länger als **zwei** Jahre zurückliegen. Die Ergebnisse sollen i.d.R. bei der Bewerbung zur Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung. In Ausnahmefällen können die Ergebnisse bis zum 30.09. des Jahres nachgewiesen werden. Bei Nichterreichen einer Mindestpunktzahl/Mindestnote gemäß § 4, die durch das Romanische Seminar festgelegt wird, kann eine Einschreibung nicht erfolgen.

(3) Alternativ zu der Vorlage von Nachweisen im Sinne der Absätze 1 und 2 können die erforderlichen Sprachkenntnisse über die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungs- und Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bis spätestens zum 30.09. des Jahres nachgewiesen werden. Der Test findet einmal im Jahr statt. Die Termine werden rechtzeitig per Aushang und auf der Website des Romanischen Seminars (<http://www.romanistik.phil.uni-hannover.de>) bekannt gegeben. Es gibt keine Ausweichtermine. Eine Freistellung vom Eignungs- und Orientierungstest ohne Vorlage von Nachweisen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist nicht möglich.

(4) Für **Studienortwechsler** gelten die folgenden Regelungen:

- Nachweis aller bisher erbrachten Sprachpraxisleistungen und
- Nachweis über das Sprachniveau (mindestens B1 / UNIcert I) in Form eines gesonderten Formulars (z.B. DAAD-Formular), auszustellen von der zuständigen Einrichtung der bisher besuchten Hochschule.

Auf Grundlage dieser Dokumente entscheidet das Romanische Seminar der Leibniz Universität Hannover über die Notwendigkeit einer Teilnahme des Bewerbers oder der Bewerberin an einer der unter

§ 1,

Absatz 1, Buchstabe a oder b genannten Sprachprüfungen.

(5) Über begründete Ausnahmen zu den Abs. 1 bis 4 entscheidet das Romanische Seminar im Einzelfall.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

(1) Durch den Test soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und/oder schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche Äußerungen zu verstehen, sich dazu mündlich zu äußern und schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und schriftliche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- (a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- (b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik.

## **§ 3 Art und Gliederung der Prüfungen**

Die Art und Gliederung der Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfungsorganisationen bestimmt.

## **§ 4 Bewertung der Prüfung**

Die Mindestpunktzahl/Mindestnote für die Zulassung zum Studium des Fachs Spanisch am Romanischen Seminar der Leibniz Universität Hannover beträgt bei DELE 70% in jedem Prüfungsteil (internetbasiert) und bei UNlcert I 4,0 (internetbasiert).

## **§ 5 Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Anmeldung zu den o. g. Sprachprüfungen und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

(2) Der Ablauf der Sprachprüfungen richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsorganisation. Eine feste Zeitdauer ist nicht festgelegt.

(3) Jede Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, aber nur im Rahmen der Vorschriften der Prüfungsorganisationen.

## **§ 6 Rechtsanspruch**

Das Bestehen der o. g. Sprachprüfungen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Studium des Fachs Spanisch am Romanischen Seminar der Leibniz Universität Hannover.

## **§ 7 Inkrafttreten der Ordnung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.